

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

2. Versammlung 20.05.1867-25.05.1867

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Berichte

über

die Verhandlungen der 2. Versammlung des XV. Landtags

des

Großherzogthums Oldenburg.

Oldenburg.

Schnellpressendruck von Adolf Pittmann.

1867.



B e r i c h t

über

die Verhandlungen

der

2. Versammlung des XV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Zweite Sitzung.

Oldenburg, den 23. Mai 1867. Morgens 11 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Tagesordnung: Bericht des politischen Ausschusses, betr. den Entwurf der Verfassung des norddeutschen Bundes.

Vorsitzender: Präsident **L e n z.**

Am Ministertisch: Ministerpräsident von Rössing, Reg.-Commissair Bucholtz.

Es wird zunächst das Protokoll über die vorige Sitzung verlesen und genehmigt.

Vorsitzender: Es sei eingegangen:

1) Eine Interpellation des Abg. Langen, betr. Entschädigung der Mitglieder des Reichstags durch ihre Wahlkreise;
dieselbe sei aber vom Interpellanten zurückgezogen.

2) Eine Petition verschiedener Interessenten der Schulacht Altarmsiel, betr. die Tragung der Schullasten.

3) Ein Schreiben der Staatsregierung, betr. authentische Interpretation des Art. 27 des Ges. v. 28. März d. J.

Dies Gesetz sei früher vom Justizauschuß berathen; sechs Mitglieder des damaligen Justizauschusses seien jetzt im politischen Auschuß; er habe daher für angemessen erachtet, das fragliche Schreiben dem politischen Auschuß zur Berichterstattung zu übergeben. Derselbe habe bereits die Vorlage durchberathen und die 3 Mitglieder des frühern Justizauschusses, die nicht im politischen Auschuß seien, zu seinen Berathungen zugezogen; zwei seien der Einladung gefolgt, der dritte aber verhindert gewesen.

Die unter 2 angeführte Petition habe er dem Petitionsauschuß zugewiesen.

Er bitte, der Landtag möge dies Verfahren genehmigen, und nehme er die Genehmigung an, wenn kein Widerspruch erfolge.

Es erhebt sich kein Widerspruch.

Vorsitzender: Weiter sei eingegangen:

4) Eine Abschrift des Protokolls über die Eröffnung des Landtags.

Dasselbe gehe ad acta.

Berichte. XV. Landtag. 2. Versamml.

Er habe in Betreff der Geschäftsvertheilung des Bureaus zu bemerken, daß der Schriftführer Deeken die Correspondenz, der Schriftführer Langen das Kassenwesen und der Schriftführer Böhmcker die Ueberwachung der Registratur übernommen habe.

Ferner habe er dem Landtage mitzutheilen, daß die S. K. Hoheit den Großherzog begrüßende Deputation huldvoll empfangen sei.

Endlich hätten sich die Abg. Ahlhorn und Brader, ersterer mit Geschäften, letzterer mit Krankheit entschuldigen lassen und habe er denselben den erbetenen Urlaub stillschweigend ertheilt.

Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des politischen Ausschusses, betr. den Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes.

Der Landtag beschließt auf Antrag des Präsidenten zunächst, zur Berathung des Berichts überzugehen, obwohl derselbe noch nicht die vorgeschriebene Zeit in den Händen der Abgeordneten war.

Berichterstatter **Hullmann:** Er habe mitzutheilen, daß der Auschuß zu der Ueberzeugung gekommen sei, die Vorlage falle lediglich unter den Gesichtspunkt eines Vertrags, daher denn auch eine zweite Lesung nicht erforderlich sei. Es werde demnach vom Auschuß das in seinem Bericht unter II. 2 Gesagte zurückgezogen und im Antrag 1 die Worte: „und nach §§. 81 und 82 der Geschäftsordnung,“ sowie im Antrage 2 die Worte: „im Ganzen“ wegfällig.

Abg. **Deeken:** Im Auschußbericht sei bereits aus einander gesetzt, daß die Frage, ob nicht für den vorliegenden Fall die Bestimmungen des Art. 212 des Staatsgrundgesetzes zu Raume kämen, nicht außer Zweifel sei. Der Auschuß sei aber der Ansicht, daß eine constante Landtagspraxis und insbesondere



auch das Zwingende der ganzen Sache ein Hinweggehen über Formen eher zulasse, daß eben der Landtag berechtigt sei, durch einmaligen Beschluß der Vorlage bindende Kraft zu verleihen. Die angeführten Gründe seien zwar gewichtiger Natur, vermöchten aber ihn von der Richtigkeit des vorgeschlagenen Verfahrens nicht zu überzeugen; er sei vielmehr immer noch der Ansicht, daß der Art. 212 des Staatsgrundgesetzes hier Platz greife. Richtig sei, daß der Art. 3 des Staatsgrundgesetzes bestimme, daß kein Recht des Staats oder Staatsoberhaupt ohne Genehmigung des Landtags veräußert werden könne. Allein Fälle, wie den vorliegenden, Verträge, wodurch so tief eingreifende Veränderungen des ganzen Staatsorganismus herbeigeführt würden, habe der Art. 3 gar nicht im Auge; denn dann hätte er gewiß eine andere Form als die einmalige Genehmigung des Landtags vorgeschrieben, und Garantien verlangt, wie sie der Art. 212 enthalte. Er wolle zugeben, daß es unter Umständen zweckmäßig sein möge, sich nur an die geschäftsmäßige Form des Art. 3 zu halten, daß es Fälle so zwingender und dringender Art gebe, daß eine Ausnahme von der Form des Art. 212 wünschenswerth erscheine; indeß sei eine dahin bezügliche Vorschrift nicht vorhanden und müsse er daher gegen den Auschuhsantrag 1 stimmen.

Berichterstatter Hullmann: Die vom Abg. Deeken vorgebrachten Gründe und Bedenken habe sich der Ausschuh bereits selbst vorgelegt und durch seine Ausführungen im Bericht zu widerlegen gesucht. Einige Aeußerungen des Abg. Deeken veranlaßten ihn jedoch zu einer kurzen Entgegnung. Zunächst sei der Ausschuh nicht der Ansicht, daß der Landtag wegen des Dranges der Umstände sich von Beobachtung gesetzlich vorgeschriebener Formen dispensiren dürfe, der Ausschuh habe die ganze Lage der Sache nur mit benützt zum Beweise dafür, daß im Fragefalle die Formvorschriften des Art. 212 des Staatsgrundgesetzes nicht anwendbar seien. Der Ausschuh gehe eben davon aus, daß zwar einzelne Artikel des Staatsgrundgesetzes durch die Bundesverfassung modificirt würden, daß es sich dabei aber nur um die Aufgabe einzelner Rechte handle, und zu solchen Rechtsveräußerungen biete der Art. 3 einen Weg, der, weil er gerade nach dem Geiste des Staatsgrundgesetzes betreten werden müsse, nicht als eine Verletzung desselben betrachtet werden könne.

Vorsitzender: Der Antrag 1 des Ausschuhes sei: der Landtag wolle die Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung, ohne die Formen des Art. 212 des Staatsgrundgesetzes, nach Art. 6 des Staatsgrundgesetzes behandeln;

Dieser Antrag wird vom Landtage angenommen.

Vorsitzender: Der Antrag 2 sei: der Landtag wolle dem vorgelegten Entwurfe einer Bundesverfassung zustimmen; (hiergegen der Abg. Schwegmann.)

Abg. **Russell:** Wenn es auch manchem der Abgeordne-

ten sehr schwer fallen möge, mit der Annahme des Antrags 2 einer Verfassung für Deutschland zuzustimmen, welche sich nicht auf alle deutschen Staaten erstreckt, in welche Garantien für die bürgerlichen Freiheiten keine Aufnahme gefunden und die insbesondere so drückende Lasten aufbürde, so werde es doch ein großer politischer Fehler sein und dem Interesse unseres Landes wenig entsprechen, im Landtage den ohnmächtigen Versuch machen zu wollen, das einzige Band, welches deutsche Länder mit einander zum Schutze Deutschlands und zur nationalen Entwicklung verbinde, zu zerreißen und jeden Staat zum sichern Untergange auf seine eigne Macht hinzuweisen. Es sei überflüssig dies näher zu motiviren; die Gründe lägen auf der Hand und seien diese in den Landtagen und der Presse so ausführlich erörtert, daß er sie nur wiederholen und keine neue hinzufügen könne. Habe doch selbst Reichensperger, der im Reichstage gegen die Norddeutsche Bundesverfassung sich erklärt habe, im preussischen Abgeordnetenhaus in der gewiß bekannten Rede überzeugend nachgewiesen, daß er als Landtagsabgeordneter für die Annahme der Verfassung stimmen müsse. Die Aufgabe eines norddeutschen Patrioten könne seines Erachtens jetzt nur darin bestehen, jeden Zwiespalt im Innern zu vermeiden, alle Sonderinteressen bei Seite zu schieben und sich nicht zu lange auf der Haltestelle am Main aufzuhalten, sondern mit aller Energie dahin zu wirken, daß sobald als möglich die süddeutschen Staaten sich mit uns vereinigten, und dann, daß ein warmes Herz für die verlassenen österreichischen Brüder bewahrt werde, damit man dieselben seiner Zeit — und die Zeit werde kommen, sobald der österreichische Staat in seinem territorialen Bestande eine Umgestaltung erfahre — freudig und ohne zu erröthen in unsern Bund aufnehmen und das nationale Ziel vollständig erreichen könne. Inzwischen werde auch dahin zu streben sein, daß bei der Ausführung der Bundesverfassung nicht unsere freiheitlichen Institutionen umstürzen und in dem Militärstaat, zu dem Oldenburg jetzt übergehe, das Gesetz und die Rechte des Volks geachtet würden. Von diesem politischen Standpunkt aus müsse er die Annahme des Antrages 2 empfehlen.

Abg. **Ramien:** Er bitte um namentliche Abstimmung. Der Antrag ist genügend unterstützt.

Vorsitzender: Er bitte die Abgeordneten, welche für den Auschuhsantrag 2 stimmten, bei ihrem Namensaufruf mit Ja, die übrigen mit Nein zu antworten.

Es antworteten mit „Ja“: Abels, Bartel, Beckhufen, Böhmcker, Bremer, Brockhaus, Bulling, Cammann, Deeken, Gills, Gissel, Hardt, Höltermann, Huber, Huchting, Hullmann, Janßen, Köhler, Lenß, Luerßen, Müller, Niebour, Detken I., Detken II., Oldejohannis, Orth, Pancras, Ramien, Rüdewusch, Russell, Schildt, Schomann, v. Schrenck, Schrimper, Schulze, Selkman I., Selkman II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., Struthoff, Stuckenburg, Tangen, Taphorn, Willers

Mit „Nein“: Arkenau, Broermann und Schwegmann.

(Abwehend waren: Ahlhorn und Brader.)

Der Antrag ist demnach mit 45 gegen 3 Stimmen angenommen.

Vorsitzender: Der Ausschußantrag 3 gehe dahin:

der Landtag ersuche Großherzogliche Staatsregierung, in Erwägung zu ziehen, ob durch die Bundesverfassung eine Revision des Staatsgrundgesetzes erforderlich oder doch zweckmäßig geworden ist, und deshalb jedenfalls der nächsten Versammlung des Landtags Vorlage zu machen.

Dieser Antrag wird vom Landtage angenommen.

Vorsitzender: Der Ausschußantrag 4 sei:

der Landtag ersuche ferner Großherzogliche Staatsregierung, zur Erleichterung der Militäirkosten auf den Abschluß einer Militairconvention mit Preußen nach Art

der Conventionen mit den thüringischen Staaten möglichst und schleunigst hinzuwirken.

Der Antrag wird ebenfalls angenommen.

Vorsitzender: Die nächste Sitzung finde morgen Vormittag um 11 Uhr statt und sei die Tagesordnung:

- 1) Bericht des Ausschusses für die Vorlage 2, betreffend:
 1. Aenderung der Geschäftsordnung des Landtags,
 2. Aenderung des Gesetzes vom 23. November 1852 wegen Einrichtung der Provinzialräthe in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld.
- 2) Vertrauliche Sitzung, betreffend die drei vertraulichen Vorlagen.

Der Berichterstatter:

Hoggemann.

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

der

2. Versammlung des XV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Dritte Sitzung.

Oldenburg, den 24. Mai 1867. Morgens 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Bericht des Ausschusses für die Vorlage 2, betr.:
 1. die Aenderung der Geschäftsordnung des Landtags,
 2. die Aenderung des Gesetzes vom 23. November 1852 wegen Einrichtung der Provinzialräthe in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld.
 - 2) Vertrauliche Sitzung.

Vorsitzender: Präsident Lenz.

Am Ministertisch: Reg.-Commissär Bucholtz, später auch Ruhstrat.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird vom Schriftführer Deeken vorgelesen und von der Versammlung genehmigt.

Sodann wird zur Tagesordnung übergegangen.

Vorsitzender: Der Ausschussbericht sei erst gestern vertheilt, und es bedürfe also eines besondern Beschlusses, ob derselbe dem Art. 51 der Geschäftsordnung entgegen schon jetzt zur Verhandlung kommen könne. Wenn kein Widerspruch erfolge, nehme er an, daß die Versammlung zustimme.

Es erhebt sich kein Widerspruch.

Da keine Anträge auf Annahme oder Ablehnung der Gesetzentwürfe im Ganzen gestellt sind, wird die Specialberatung eröffnet.

Zu §. 1 des ersten Entwurfs ist Antrag 1 gestellt:

„Annahme des §. 1“,

der Antrag wird angenommen, als jedoch der Vorsitzende Einstimmigkeit erklären will, erhebt sich Widerspruch.

Zu §. 2 ist Antrag 2 gestellt:

dem §. 2 des Gesetzentwurfs folgende Fassung zu geben:
An Reisekosten (§. 109 Z. 2) werden für die jedesmalige Reise vergütet:

- a) zwischen dem Herzogthum und dem Fürstenthum Lübeck 17 Thlr.;
- b) zwischen dem Herzogthum und dem Fürstenthum Birkenfeld 22 Thlr.;
- c) zwischen den beiden Fürstenthümern 30 Thlr.

Abg. Brörmann: Viele der Anwesenden würden sich

erinnern, daß er bei einer frühern Gelegenheit einen Antrag gestellt habe dahin, daß die in den Landtag gewählten Staatsdiener die Kosten ihrer Stellvertretung im Amte selbst zu tragen hätten. Damals sei er nicht durchgedrungen und er erlaube sich jetzt denselben Antrag nochmals zu stellen.

Vorsitzender verliest folgenden Antrag des Abg. Brörmann:

in Erwägung,

- a) daß jeder Abgeordnete, welcher nicht im Staatsdienste steht, durch seine Anwesenheit in Oldenburg seinen Geschäften entzogen wird, daß er den Schaden tragen muß, welcher ihm dadurch entsteht und erforderlichen Falls auch für eine Stellvertretung aus eigenen Mitteln zu sorgen hat; erachtet man ferner
- b) daß ein Staatsdiener für die Leistungen, welche mit seinem Amte verbunden sind, besoldet wird und er ein Mandat als Abgeordneter ausschlagen kann, wenn die Annahme ihn an Erfüllung seiner Dienstpflichten hindert, daß er sich also im Falle der Annahme freiwillig in eine Lage versetzt, welche ihn von Dienstgeschäften abzieht, eben deshalb aber auch verpflichtet sein muß, für die etwa nöthige Vertretung im Amte aus eigenen Mitteln zu sorgen, und diese Pflicht
- c) um so begründeter erscheinen wird, als ein solches Verfahren im Königreich Preußen gesetzlich bzw. richterlich festgestellt ist, so rechtfertigt sich der Antrag:



der Landtag wolle beschließen, daß jeder Abgeordnete, welcher zugleich Staatsdiener ist, seinen eventuellen Vertreter aus eigenen Mitteln zu entschädigen habe.

Der Antrag wird genügend unterstützt.

Abg. **Ahlhorn**: Er habe den Antrag aus manchen in den Motiven desselben angegebenen Gründen mit unterstützt, insbesondere auch, weil derselbe bloß eine Gleichstellung der Staatsdiener mit andern Personen bezwecke. Ein Landmann oder Kaufmann erleide durch seine Anwesenheit im Landtage auch Verluste, und Aerzte und Anwälte brächten noch größere pekuniäre Opfer.

Der Antragsteller habe in den Motiven gesagt, auch in Preußen hätten die Staatsdiener nach den Gesetzen und den Erkenntnissen der Gerichte die Kosten ihrer Stellvertretung zu tragen. So sei allerdings gerichtlich entschieden, wenn es auch nicht gesetzlich feststehe. Die untern Instanzen hätten nämlich gegen den Fiskus entschieden, die obern aber Bismarcks Prinzip anerkannt. Es stehe nun so, daß Mißliebigen, wie z. B. Watdeck, Stellvertretungskosten auferlegt würden, während Andere dieselben nicht zu tragen hätten.

Es würden allerdings Ungleichmäßigkeiten vorkommen, da einige Beamte Stellvertreter haben müßten, andere nicht, wie z. B. Viele der in Oldenburg lebenden, im Princip aber sei der vorliegende Antrag richtig, und er werde deshalb dafür stimmen. Die Beamten würden dadurch nicht schlechter gestellt, als andere Landtagsmitglieder und würden die etwa 1 Tlhr. 20 gr. täglich betragenden Stellvertretungsgelder von ihrem Gehalte wohl entbehren können.

Vorsitzender: Er mache darauf aufmerksam, daß es fraglich sei, ob dieser Antrag jetzt zur Verhandlung kommen könne. Die Vorlage betreffe die Reisekosten der Abgeordneten zwischen Oldenburg und den Fürstenthümern, und der Antrag des Abg. Brörmann erscheine nicht als Verbesserungsantrag zu dem Ausschußantrage.

Abg. **Hullmann** zur Geschäftsordnung: Es empfehle sich seiner Ansicht nach, die Debatte über den Brörmann'schen Antrag hier zuzulassen. Es handle sich darum, welche Vergütung die Abgeordneten für die ihnen durch ihre Thätigkeit im Landtage erwachsenden Kosten erhalten sollten. Diese Vergütung setze sich zusammen aus Reisekosten, Diäten und dem, was gegeben werde, damit sie sich in ihren Geschäften vertreten lassen könnten.

Vorsitzender: Er erkläre sich mit dieser Ansicht einverstanden, und es komme also der Antrag des Abg. Brörmann mit zur Berathung.

Abg. **Hullmann**: Er bitte die Versammlung dringend, den Antrag des Abg. Brörmann nicht anzunehmen. Von den vielen Gründen, welche dagegen sprächen, wolle er nur einen hervorheben: der Antrag gebe der Staatsregierung vollständig in die Hand, einen solchen Einfluß auf die Abgeordneten auszuüben, daß von einer Unabhängigkeit derselben nicht mehr die

Rede sein könne. Die Staatsregierung könne es nämlich ganz nach ihrem Ermessen einrichten, daß von den Abgeordneten, welche Staatsdiener seien, den einen Stellvertretungskosten erwüchsen, den andern nicht. Diese Stellvertretungskosten könnten zu einer Höhe steigen, welche alles Maas überschritte. So habe er, als er noch auswärts angestellt gewesen sei, einen in Oldenburg wohnenden Beamten vertreten und an Diäten mehr bezogen, als der Beamte damals bekommen habe.

Wie hoch die Kosten der Stellvertretung sich beliefen, hange von der Person des Vertreters ab, und diesen bestimme die Staatsregierung.

Die Anwendung solcher Mittel, um Einfluß zu erlangen, sei zwar gegenwärtig bei unsern glücklichen politischen Zuständen von der Staatsregierung nicht zu erwarten, aber eine Veränderung drohe jeden Augenblick, und dann würde die beantragte Bestimmung den Ruin der Unabhängigkeit aller Abgeordneten, welche Staatsdiener seien, nach sich ziehen. Die liberale Partei in Preußen bemühe sich daher, die Beamten von den Stellvertretungskosten zu befreien. Es handle sich hier nicht um einen pekuniären Vortheil der Staatsdiener, sondern um die Unabhängigkeit der Abgeordneten.

Abg. **Brörmann**: Er würde sehr bedauern, wenn das vom Vorredner Ange deutete wahr werden könnte. Er habe überhaupt nicht die Absicht, die Beamten schlechter zu stellen, als andere Abgeordnete, sondern wolle nur eine Gleichstellung aller Abgeordneten.

Abg. **Sellmann II.**: Vom Antragsteller und dem Abg. Ahlhorn sei wesentlich die Gleichstellung betont, dies Moment falle aber nicht ins Gewicht. Derselbe müsse selbst wissen, wenn er die Verhältnisse der verschiedenen Staatsdiener betrachte, daß eine Gleichstellung hier unmöglich sei. Mitglieder eines Collegiums würden in der Regel gar keine Vertretungskosten zu zahlen brauchen, Andere würden niedrige, Andere höhere Vertretungsgelder zahlen müssen. Es sei also unter den Staatsdienern selbst keine Gleichheit herzustellen. Eben so wenig könne man sagen, wenn die Staatsdiener Vertretungskosten zahlten, so würden sie mit den Nicht-Staatsdienern gleich stehen. Es seien Viele im Landtage, welche keine Vertretung nöthig hätten, oder denen die Vertretung keine Kosten mache. Er wisse z. B. nicht, ob der Antragsteller behaupten könne, daß ihm durch seine Abwesenheit Vertretungskosten erwüchsen. Sollte der Antrag angenommen werden und die Staatsregierung demselben zustimmen, so würden die meisten Staatsdiener in den Landtag nicht eintreten können. Daß dies aber im Interesse der Geschäfte des Landtags nicht wünschenswerth sei, darin werde man mit ihm einverstanden sein. Gerade der Landtag habe am meisten Interesse, sich gegen den Antrag zu erklären; nicht nur, um die Unabhängigkeit derjenigen Abgeordneten zu wahren, welche im Staatsdienste ständen, sondern auch, um die Geschäftskennniß der Staatsdiener dem Landtage zu erhalten.

Abg. **Brörmann**: Ihn habe hauptsächlich die gegen ihn persönlich gemachte Bemerkung des Vorredners veranlaßt, noch

einmal das Wort zu ergreifen. Er bekenne allerdings, daß seine Abwesenheit von Hause keine besondere Vertretungskosten mache, da er zwei erwachsene Söhne habe, er denke aber, daß man im Allgemeinen sagen könne, jeder müsse Vertretungskosten zahlen, da weder ein Landmann, noch ein Geschäftsmann oder Arzt sich ohne Schaden von Hause entfernt halten könne.

Er beantrage namentliche Abstimmung.

Abg. **Namien**: Der vorliegende Antrag sei im Ausschusse zur Sprache gebracht, und die Motive desselben seien bekannt gemacht. Er sei aber entgegengesetzter Ansicht geworden aus den vom Abg. **Hullmann** angeführten Gründen. Wenn das Land die kleine Mehrausgabe nicht geben wolle, so lege es die Abgeordneten, welche im Staatsdienste seien, ganz in die Hände der Regierung.

Abg. **Ahlhorn**: Er sei mit der Auffassung des Vorredners theilweise einverstanden. Die Staatsregierung könne das Bismarck'sche Princip in Anwendung bringen. Dies sei aber jetzt gar nicht zu fürchten, da diesen Augenblick in Oldenburg keine mißliebigen Beamten seien.

Er wolle auch hervorheben, daß er das vom Abg. **Selkman II.** Gesagte, nämlich, daß bei den Staatsdienern eine Ungleichmäßigkeit bleibe, für richtig halte, er finde in dem Antrage aber eine Gleichstellung der Staatsdiener mit den Nichtbeamten.

Auch gebe er zu, daß die Landleute keine Stellvertreter nähmen, aber sie erlitten pekuniäre Nachteile, welche oft größer seien, als die Stellvertretungskosten der Beamten. Viele Landleute könnten deshalb gar kein Mandat annehmen.

Es sei nothwendig, daß Staatsdiener im Landtage säßen, da deren Gesetzeskunde unentbehrlich sei, aber es würden auch trotz der Stellvertretungskosten genug kommen.

Abg. **Selkman II.**: Er wolle im Anschluß an die Bemerkungen des Vorredners noch auf einen Grund gegen den Antrag aufmerksam machen, nämlich darauf, daß durch eine solche Bestimmung die Wähler in der Auswahl der Abgeordneten sehr beschränkt werden würden. Die Wähler würden vielleicht wünschen, einen ihnen nahestehenden Abgeordneten zu wählen, aber dieser könne der Kosten wegen die Wahl nicht annehmen. Er gebe dem Urtheile der Versammlung anheim, ob eine solche Beschränkung wünschenswerth sei. Da bei den in der Stadt Oldenburg wohnenden Staatsdienern entweder eine Stellvertretung nicht nöthig sei, oder keine Kosten verursache, so würden die Wähler hauptsächlich auf diese angewiesen sein, dagegen die auf dem Lande wohnenden den Wählern und ihren Verhältnissen näher stehenden Staatsdiener, deren Vertretung fast stets nöthig sei und erhebliche Kosten mache, nicht in den Landtag wählen können.

Abg. **Schulze**: Er stimme theilweise den Ausführungen des Abg. **Selkman II.** bei. Zudem bekenne er, daß der Landtag die Staatsdiener nicht entbehren könne. Eine Gleichstellung sei nicht möglich, weil von den Landleuten und Geschäftsleuten der Eine sich vertreten lassen könne, der Andere nicht.

Es komme der Antrag also nur auf ein Sparsystem hinaus, auf welches man sich nicht einlassen dürfe, weil man dadurch die Wahl der Abgeordneten beschränke, ohne eine Gleichstellung zu erreichen.

Reg.-Commissär **Buchholz**: Er sei freilich in Betreff dieses Antrages regierungsseitig nicht instruiert, glaube aber nicht zu irren, wenn er den Standpunkt der Regierung dahin erkläre, daß die Staatsregierung eine solche erhebliche Verstärkung der Regierungsgewalt, wie sie in dem vorliegenden Antrage liege, nicht zu bedürfen glaube.

Vorsitzender: Der Antrag scheine der Form nach selbstständig zu sein, sonst müsse er als Theil des Gesetzes formulirt werden.

Abg. **Ahlhorn** zur Geschäftsordnung: Er sei auch der Meinung, daß dies stattfinden müsse, es könne jedoch zur zweiten Lesung geschehen, im Fall der Antrag angenommen werde.

Vorsitzender: Er werde also die Absicht des Antragstellers annehmen, den Antrag dem Gesetze anzuschließen und die Veränderung für die zweite Lesung vorbehalten.

Der Antrag des Abg. **Brörmann** wird in namentlicher Abstimmung mit 33 gegen 15 Stimmen abgelehnt.

Dafür stimmten: **Beckhusen, Broermann, Giltz, Höltermann, Müller, Detken I., Oldejohann, Rüdewich, Schildt, Schwegmann, Struthoff, Stuckenborg, Abels, Ahlhorn und Arkenau.**

Dagegen stimmten: **Bartel, Böhmker, Bremer, Brockhaus, Bulling, Cammann, Deeken, Gissel, Hardt, Huber, Huchting, Hullmann, Janssen, Köhler, Lenz, Querssen, Detken II., Orth, Pancraz, Namien, Ruffell, Schomann, v. Schrenck, Schrimper, Schulze, Selkman I., Selkman II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., Langen, Taphorn und Willers.**

Abwesend waren: **Brader und Niebour.**

Der Ausschufsantrag Nr. 2 wird angenommen.

Zu dem zweiten Entwurfe ist von der Majorität des Ausschusses der Antrag 3

„Annahme des Gesetzentwurfes“

gestellt.

Die Minorität beantragt Ablehnung desselben.

Abg. **Ahlhorn**: Er sei für den Antrag der Minderheit. Man könne noch weiter gehen und sagen, die Kosten des Provinzialraths sei Sache der Fürstenthümer. Das Herzogthum habe keinen Provinzialrath, und wenn die Fürstenthümer einen haben wollten, so möchten sie ihn auch selbst bezahlen. Derselbe tage in den Fürstenthümern, wo die Entfernungen sehr gering seien, und deshalb könnten die Kosten nicht erheblich sein. Jedenfalls würden 1½ Thlr. ganz gut ausreichen, und es liege kein Grund vor, das, was man dem Landtage kürze, auf der andern Seite dem Provinzialrathe wieder zuzugeben.

Abg. **Deeken**: Die vom Abg. **Ahlhorn** aufgeworfene Frage, ob die Kosten des Provinzialraths von den Fürsten-



thümern, oder von der Centralkasse zu tragen seien, stehe jetzt nicht zur Verhandlung. Sie alterire auch gar nicht den hier vorliegenden Gegenstand, denn wenn die Diäten des Provinzialraths aus der Kasse der Fürstenthümer zu bezahlen seien, so würde die Sache genau so liegen, wie jetzt. Er wolle aber eine Bette darauf eingehen, daß dann der Landtag die Erhöhung der Diäten bewilligen würde aus dem Grunde, weil der Provinzialrath dies beschloffen und gewünscht habe. Es sei jetzt allein die Zusammenstellung dieses Antrags mit dem auf Verminderung der Diäten für die Landtagsabgeordneten, welche die Ansicht der Minorität hervorgerufen habe, und er sei fest überzeugt, daß z. B. auf dem vorigen Landtage diese Ansicht keine Vertreter gefunden haben würde. Es handle sich darum, ob die Erhöhung der Diäten eine Forderung der Billigkeit und Gerechtigkeit sei.

Der §. 9 Anl. IV. des Staatsgrundgesetzes bestimme, daß die Mitglieder der Provinzialräthe angemessene Diäten erhalten sollten. Darin sei die Lösung der Frage zu finden. Angemessen sei ein Satz, welcher mäßigen Ansprüchen genüge, unangemessen dagegen derjenige, welcher verlange, daß man aus eigener Tasche zusehe. Daß aber Letzteres der Fall bei den Mitgliedern der Provinzialräthe sei, werde aus beiden Fürstenthümern einstimmig behauptet, und wenn Jedem aus der Versammlung, wie ihm, bekannt wäre, daß kein Mitglied der Provinzialräthe mit 1½ Thlr. Diäten auskommen könne, dann werde dieselbe gewiß der Ansicht der Majorität beitreten.

Züher sei im Provinzialrathe des Fürstenthums Lübeck zur Sprache gekommen, ob man nicht beantragen solle, daß die Erhöhung auf 2½ Thlr. bestimmt werde, und er sei der Ansicht, daß für den Provinzialrath Diäten von 2½ Thlr. sehr gerechtfertigt seien, wenn der Landtag seine Diäten auf 2 Thlr. festsetze, denn in diesem Falle werde man den Mitgliedern des Provinzialraths im Fürstenthum Lübeck noch nicht das geben, was die Landtagsabgeordneten hier erhielten. Der Aufenthalt des Provinzialraths beschränke sich gewöhnlich auf 5 oder 6 Tage. Manche Unkosten ständen allerdings auch dann in der Willkür der Einzelnen, aber gewiß sei es unmöglich, in Cutin im Gasthose mit 1½ Thlr. bei den allergeringsten Ansprüchen zu leben.

Wenn man ihm dies glaube, so werde man auch dem Antrage der Majorität zustimmen, denn man möge sparen, wo man wolle, könne aber nicht verlangen, daß die Mitglieder des Provinzialraths aus eigener Tasche zu den Tagegeldern zusehen müßten.

Abg. **Selmann II.**: Dem vom Abg. **Ahlhorn** für den Minderheitsantrag ausgesprochenen Motive, daß die Diäten des Provinzialraths aus der Centralcasse zu zahlen seien, sei vom Vorredner alle Berechtigung abgesprochen. Dagegen habe dieser auf die übereinstimmenden Anträge der Provinzialräthe hingewiesen. Indessen eine gewisse Berechtigung habe der Hinweis auf jene Verhältnisse doch; der Provinzialrath habe leicht Anträge stellen auf Erhöhung seiner Diäten, wovon das Her-

zogthum 81% zu tragen habe. Dieser Umstand nehme den Anträgen des Provinzialraths ihr Gewicht, und es frage sich nur noch, ob der jetzige Diätensatz angemessen sei.

Er halte eine Erhöhung weder für zweckmäßig noch angemessen. Es seien Ersparungen nöthig, aus diesem Grunde auch die Diäten der Landtagsabgeordneten herabgesetzt; es müßten deshalb ganz erhebliche Gründe vorliegen, um in demselben Augenblicke durch eine Erhöhung der Diäten der Mitglieder der Provinzialräthe die Ausgaben wieder zu vermehren. Solche Gründe lägen seiner Ansicht nach aber nicht vor. Der Abg. **Deeken** behaupte freilich, man könne mit 1½ Thlr. täglich im Gasthose nicht leben; aber dies werde man, wenn man sich danach einrichte, wohl können. Er wolle nicht sagen, daß die Meisten in Wirklichkeit nicht mehr gebrauchten, aber das sei ihr freier Wille und dieses mehr würden sie zu Hause auch verbraucht haben. Er glaube, daß man bei der Abmessung des Satzes auch die geringere Bedeutung des Provinzialraths berücksichtigen müsse. Die Gemeinderathsmitglieder z. B. müßten oft auch weite Wege machen und sich einen ganzen Tag am Versammlungsorte aufhalten, sie bezögen aber keine Diäten.

Noch aus einem andern Grunde sei der niedrigere Satz zweckmäßiger. Es sei Erfahrungssatz, daß die Geschäfte sehr rasch erledigt würden, wo es keine Diäten gebe. Er wolle damit den Provinzialräthen keinen Vorwurf machen; aber es sei der menschlichen Natur gemäß, daß man von einem Orte, wo man sich Kosten mache, rasch suche nach Hause zu kommen.

Abg. **Deeken**: Er wolle dem Vorredner nur in einigen kurzen Bemerkungen entgegen treten:

Er wisse bestimmt, daß man im Lübecker Provinzialrath nicht daran gedacht habe, daß die Diäten der Centralkasse zur Last fielen. Ebenso wisse er, daß man sich lange bedacht habe, den Antrag auf Erhöhung zu stellen, weil damit eine Frage von zarter Natur berührt werde. Da aber die Gesamtdauer des Provinzialraths 4, 6, 8, 10 oder ausnahmsweise einmal 14 Tage oder eben darüber betragen habe, so sei das durch die Ablehnung des Majoritätsantrages der Centralkasse erwachsende Plus sehr unerheblich.

Die Beschleunigung der Arbeiten, welche durch knappe Diäten erzielt werden solle, sei den auswärtigen Mitgliedern des Provinzialraths nicht so in die Hand gegeben, als den in Cutin wohnenden. Dasselbst wohne nämlich augenblicklich fast die Hälfte, und diese würden so rasch arbeiten, als sie neben ihren sonstigen Berufsgeschäften könnten.

Abg. **Ahlhorn**: Er könne den Annahmen des Vorredners nicht beitreten und glaube vielmehr mit dem Abg. **Selmann II.**, daß man mit 1½ Thlr. Diäten mäßigen Ansprüchen genügen werde.

Er möchte sich bei Gelegenheit dieser Frage an den Ministerisch wenden und demselben anheimgeben, wenn man wirklich den Zweck habe zu sparen, beim Zusammentritte des Landtags sämmtliche Vorlagen fertig vorzulegen. Er wolle der Staatsregierung damit keinen Vorwurf machen, weil er wisse,

daß sie mit Arbeiten überhäuft sei, aber auch dem Landtag könne man dann nicht vorwerfen, daß er länger dauere, als man vorausgesehen habe.

Reg.-Commissär **Buchholz**: Die Stellung des Provinzialraths werde in mancher Beziehung unbillig beurtheilt. Dieser sei nicht ein Institut der Fürstenthümer, sondern eine Einrichtung der Verfassung, welche wesentlich zu dem Zwecke geschaffen sei, dem Landtag seine Geschäfte zu erleichtern. Das Herzogthum Oldenburg befinde sich in einer bessern Lage und habe seinen Provinzialrath im Landtag, die Fürstenthümer aber müßten denselben an Ort und Stelle haben. Man möge also nicht mit scheelen Augen auf ein Institut sehen, dessen Bestimmung es sei, dem Landtage die Geschäfte zu erleichtern. Gehöre aber der Provinzialrath zur Verfassung des Großherzogthums, so habe er auch ein Recht auf angemessene Tagegelder. Die Abgeordneten würden also nur die Frage zu prüfen haben, ob die bisher geltenden Tagegelder angemessen seien. Halte nun der Landtag 2 Thlr. für sich angemessen, so könne man nicht einsehen, wie $1\frac{1}{2}$ Thlr. für den Provinzialrath angemessen erscheinen könnten, besonders da ein Mitglied des Provinzialraths die ganze Zeit im Gasthofs sich aufhalten müsse, und Jeder wisse, daß es dann mit $1\frac{1}{2}$ Thlr. kaum möglich sei auszukommen.

Abg. **Giffel**: Er schließe sich dem vom Abg. Deeken Vorgebrachten an. Die Verhältnisse in Birkenfeld seien gerade so, wie die in Gütin. Man könne dort mit $1\frac{1}{2}$ Thlr. bei der kurzen Dauer des Provinzialraths nicht aus, und bildeten diese nicht die Baarentschädigung für die nothwendigsten Ausgaben. Deshalb habe auch der Provinzialrath wiederholt auf Erhöhung angetragen, und auch er werde dafür stimmen.

Der Antrag der Majorität wurde zur Abstimmung gebracht und abgelehnt.

Der Vorsitzende bestimmt die Frist zur Einbringung von Anträgen zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfes, betr. die Aenderung der Geschäftsordnung des Landtags bis heute Nachmittag 4 Uhr.

Die nächste Sitzung wird auf den 25. d. M., Morgens 10 Uhr, angesetzt, und die Tagesordnung derselben der Versammlung mitgetheilt.

Sodann wird die öffentliche Sitzung um 12 Uhr Mittags geschlossen und zur vertraulichen Berathung übergegangen.

Der Berichterstatter:

Pancraß.

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

der

2. Versammlung des XV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Vierte Sitzung.

Oldenburg, den 25. Mai 1867. Morgens 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Ausschußbericht über das Schreiben der Staatsregierung, betr. authentische Auslegung des Art. 27 des Enteignungsgesetzes vom 28. März d. J.
 - 2) Zweite Lesung des Gesetzentwurfes, betr. Aenderung der Geschäftsordnung des Landtages.
 - 3) Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betreffend die Petition verschiedener Interessenten der Schullacht Altgarmstiel wegen Abänderung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über Tragung der Schullasten.

Vorsitzender: Präsident Lenz.

Am Ministertisch: Ministerpräsident von Rössing und Reg.-Commissair Kuhstrat.

Zunächst wird das Protokoll der vorigen Sitzung vorgelesen und genehmigt.

Abg. **Schwegmann:** In einem Berichte der Oldenburger Zeitung sei angeführt, daß er und der Abg. Stuckenberg gegen die Herabsetzung der Tagegelder der Abgeordneten gestimmt hätten; dies sei aber nicht der Fall gewesen und könne er sich den Irrthum nur so erklären, daß sie beiden sich nicht genügend von ihren Eizen erhoben hätten; ihre Absicht sei gewesen, der Vorlage der Staatsregierung ebenfalls zuzustimmen. Er stelle daher den Antrag, bei der zweiten Lesung des Gesetzentwurfes namentlich über den bezüglichen Ausschufsantrag abzustimmen.

Vorsitzender: Der erste Gegenstand der Tagesordnung sei: Ausschufßbericht, betreffend authentische Interpretation des Art. 27 des Gesetzes vom 28. März 1867 wegen Enteignungen zu Eisenbahnen.

Der Ausschufßantrag gehe dahin:

der Landtag wolle den Antrag Großherzoglicher Staatsregierung vom 20. Mai d. J., betreffend authentische Interpretation des Art. 27 des Gesetzes vom 28. März d. J., ablehnen.

Der Ausschufßantrag wird vom Landtage angenommen.

Vorsitzender: Der zweite Gegenstand der Tagesordnung sei: Zweite Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend Aenderung der Geschäftsordnung.

Berichte. XV. Landtag. 2. Versamml.

Anträge zur zweiten Lesung seien nicht eingekommen.

Abg. **Schwegmann:** Er bitte über den Gesetzentwurf, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen, namentlich abzustimmen.

Vorsitzender: Er halte nach der Geschäftsordnung, insbesondere auf Grund der Art. 68 und 72, den Antrag nicht mehr zulässig; er meine, daß in der vorigen Landtagsversammlung ein Fall zur Sprache gekommen sei, der eben so gelegen, und bei dem der Landtag sich gegen die Zulässigkeit einer namentlichen Abstimmung entschieden habe.

Abg. **Hullmann:** Er glaube, in letzterer Beziehung irre sich der Präsident. In der vorigen Landtagsversammlung nämlich habe sich bei einer Abstimmung Stimmgleichheit herausgestellt und sei dieselbe daher in der folgenden Sitzung wiederholt. In dieser zweiten Sitzung habe ein Abgeordneter noch auf namentliche Abstimmung angetragen und dieser Antrag sei damals vom Landtage als unzulässig abgelehnt. Liege somit ein Präcedenzfall für die vorliegende Frage nicht vor, so vermöge er in der Geschäftsordnung eine Ausschließung des Antrags des Abg. Schwegmann nicht zu finden und werde er daher, im Fall darüber der Landtag gehört werde, für denselben stimmen.

Abg. **Schwegmann:** Er müsse bei seinem Antrage beharren.

Auf Anfrage des Vorsitzenden beschließt der Landtag namentliche Abstimmung und wird sodann der Gesetzentwurf, wie



er aus erster Lesung hervorgegangen, bei namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen. Abwesend waren die Abg. Althorn und Brader.

Vorsitzender: Der dritte Gegenstand der Tagesordnung sei: Bericht des Petitionsausschusses über eine Petition aus Altgarmstiel, Schullasten betr.

Berichterstatter **Selmann II.:** Es handle sich hier um eine Petition verschiedener Interessenten der Schulacht Altgarmstiel. Dieselben stellten vor, daß die Schullasten ihrer Schulacht zu hoch seien und deshalb ein anderer Modus für deren Aufbringung gefunden werden müsse. Von den 52 Interessenten der Schulacht gehörten nur sieben dem Hausmannsstande, zwei dem Kaufmannsstande, einer dem Lehrerstande, dagegen zwei- und vierzig dem Handwerker- oder Arbeiterstande an. Dazu komme noch, daß mehrere Grundbesitzer ihre Stellen verpachtet hätten und nicht in der Schulacht wohnten. Zur Abstellung der zu hohen Belastung der Schulacht brächten Interessenten drei verschiedene Wege in Vorschlag. Der eine sei der, sämtliche Volksschulen zu Staatsanstalten zu erheben, der andere, sämtliche Schulen innerhalb jeder politischen Gemeinde als Gemeindeanstalten von der ganzen Gemeinde aus einer gemeinschaftlichen Cassé unterhalten zu lassen, und endlich der dritte, daß der Grundbesitz außer zu den Unterhaltungskosten der Schulgebäude auch zu den Gehaltszulagen des Lehrers u. s. w. herangezogen werde.

Was nun den ersten Vorschlag betreffe, so brauche er darauf nicht näher einzugehen; derselbe sei nicht ausführbar.

Aber auch der zweite von den Petenten angegebene Weg empfehle sich nicht. In den früher münsterischen Bezirken sei die Einrichtung gewesen, daß in jeder politischen Gemeinde eine Hauptschule bestanden habe, zu der alle Gemeindeglieder hätten beitragen müssen. Daneben hätten sich dann Nebenschulen gebildet. Diese Einrichtung habe sich aber als sehr unpractisch herausgestellt. Würde man den zweiten Vorschlag

der Petenten durchführen, so werde man in dieselben Schwierigkeiten fallen, mit denen damals die münsterischen Bezirke zu kämpfen gehabt hätten.

Endlich den dritten in der Petition vorgezeichneten Weg anlangend, so könne der Ausschuss auch diesen nicht billigen. Der Grundbesitz trage bereits zu den Unterhaltungskosten der Schulgebäude bei. Dies sei nach Ansicht des Ausschusses das Aeußerste, was man verlangen dürfe. Die Erziehung der Kinder sei eine persönliche, keine Reallast. Werde der Grundbesitz stärker herangezogen, so komme man zu großen Ungerechtigkeiten. Zudem werde die Ausführung einer solchen Maßnahme mit vielen Schwierigkeiten verbunden sein. Seien die Petenten durch die Schullasten zu sehr bedrückt, so müßten sie um Zuschuß aus der Staatskasse einkommen. In der Petition werde angeführt, daß bereits ein Zuschuß von 30 Thlr. gegeben werde. Reiche dieser nicht aus, so möchten Petenten um Erhöhung desselben bitten.

Nach allem diesen sei der Ausschuss nicht in der Lage, die Petition befürworten zu können, sondern beantrage:

der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Abg. **Strackerjan III.:** Er wolle sich nur dagegen verwahren, daß er dem Vortrage des Berichterstatters überall zustimme; er sei nämlich der Ansicht, daß der Grundbesitz allerdings mehr zu den Schullasten beisteuern müsse; er wolle auf die Sache selbst indeß nicht näher eingehen.

Der Ausschussantrag wird sodann vom Landtage angenommen und tritt nunmehr vertrauliche Sitzung ein, nach deren Beendigung der Landtag geschlossen wird.

Der Berichterstatter:

Roggemann.